

MMZ 10 / 3286

ZUSCHRIFT
10/ 3286

29 JAN. '90 14:44 KATH. BERUFSVERBAND MAINZ

P.1

Telefax-Nachricht

An

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat - I/1C
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Von

Katholischer Berufsverband
für Pflegeberufe e.V.
6500 Mainz, Kaiserstr. 42

z. Hd. von

Ihre Nachricht / Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

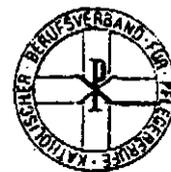
in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Katholischen Berufsverband für Pflegeberufe zum Gesetzentwurf Drucksache 10-4620.

Mit freundlichen Grüßen

(Heribert Schmitz)
Geschäftsführer

nach Diktat verreist

i. A. 
(Karin Binnaw)



STELLUNGNAHME

MMZ 10 / 3286

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31. Januar 1990 im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege

1. Wo und in welchen Fachbereichen wird in Nordrhein-Westfalen weitergebildet?

Nach unserer Erkenntnis finden Weiterbildungen in folgenden Bereichen in NRW statt:

Krankenpflege Station und Abteilungsleitung
 Pflegedienstleitung
 Unterricht an Krankenpflegeschulen
 Anästhesie- und Intensivpflege
 Operationsdienst
 psychiatrische Krankenpflege
 Gemeindekrankenpflege

Kinderkranken- Pädiatrie und Intensivpflege
pflege

Altenpflege Stationsleitung
 Heimleitung

2. Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung abgestellt werden?

Das größte Problem in der Weiterbildung ist die Finanzierung. Die Regelungen des Tarifvertrages reichen nach unserer Meinung nicht aus. Insbesondere in kleinen Krankenhäusern ist der Bedarf sehr unklar.

Aufgrund der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz wurden Leistungen der beruflichen Förderung für Beschäftigte erheblich gekürzt.

Das Pflegepersonal ist in der Regel gezwungen, namentlich bei den in Vollzeitform zu absolvierenden Weiterbildungen neben dem Zeitaufwand auch erhebliche finanzielle Aufwendungen in die Weiterbildung zu investieren. Unter diesen Bedingungen war bisher die Weiterbildung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitgehend unattraktiv, weil sich die Einkommenserwartung für das weitergebildete Pflegepersonal trotz

- 2 - MMZ 10 / 3286

der besseren Qualifikation nur geringfügig erhöht. Hier könnten Mittel der öffentlichen Hand Abhilfe schaffen. Diese Schwierigkeiten müssen durch klare gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Finanzierung der Weiterbildungsstätten, abgeschafft werden.

3. Wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

In den meisten Bundesländern werden die Empfehlungen der DKG angewandt, nur in Berlin gibt es gesetzliche Regelungen.

- 4a. Warum muß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht festschreiben?

Eine gesetzliche Regelung ist dann sinnvoll, wenn dadurch Organisationsform und Finanzierung der Weiterbildung geregelt werden.

- 4b. Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen aber bundeseinheitlichen DKG-Regelungen zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben?

Die DKG-Regelungen sind unverbindlich. Sie beziehen sich auch nur auf den Bereich der Krankenpflege. Im Bereich der Altenpflege gibt es keine entsprechenden Regelungen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Bundesländer einheitlich die Weiterbildung in den Pflegeberufen regeln würden. Dazu könnten im Bereich der Krankenpflege die Empfehlungen der DKG als Grundlage dienen. Auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung erscheint eine einheitliche Regelung durch die Länder wünschenswert.

5. Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlich gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen?

Wir würden weitgehende Regelungen begrüßen.

6. Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden?

Die Weiterbildung sollte durch eine Förderung des Landes finanziert werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch eine Finanzierung oder Teilfinanzierung über das Arbeitsförderungs-gesetz und/oder die Pflegesätze der stationären Einrichtungen möglich ist.

- 3 - MMZ 10 / 3286

4

7. Welche Konsequenzen können sich für die Eingruppierung nach abgeschlossener Weiterbildung ergeben?

Die Neuregelung der Vergütung in den Krankenpflegeberufen ab 01.08.1989 sieht eine tarifliche Höhergruppierung bei einem erfolgreichen Abschluß einer Weiterbildung bereits vor. Jedoch sind diese Regelungen nach unserer Meinung nur ein erster Schritt, insbesondere die Leitungs- und Unterrichtskräfte stehen hier noch im Abseits.